

## Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Die Notwendigkeit von Zustands und Funktionsprüfungen von Abwasserleitungen ist durch langjährige Untersuchungen nachgewiesen worden. Es hat sich gezeigt, dass nicht nur die öffentlichen Kanalleitungen, sondern häufig auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sanierungsbedürftig sind. Durch undichte Abwasserleitungen gelangt verschmutztes Wasser ins Grundwasser. Deshalb hat der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen durch mehrere Gesetze und Verordnungen eingeführt.

Große Teile des Sankt Augustiner Stadtgebietes, wie Menden, Meindorf und überwiegende Teile von Hangelar, Niederpleis, Mülldorf und Sankt Augustin-Ort, liegen in einer Wasserschutzzone. Zum Schutz dieser sensiblen Bereiche muss eine Zustands- und Funktionsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen durchgeführt werden. Die Durchführungsfristen können Sie dieser Informationsschrift entnehmen.

### Allgemeines und Prüffristen

Nach langen Diskussionen im Landtag ist am 13.08.2020 die geänderte Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in Kraft getreten. Diese geänderte Verordnung hebt die bisherige generelle Prüfpflicht von Abwasserleitungen in NRW teilweise auf.

**In Wasserschutzgebieten** müssen private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser abführen, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen geprüft werden. **Außerhalb von Wasserschutzgebieten** sind für die Ableitung von **häuslichem Abwasser** keine Fristen vorgesehen. Für **industrielles und gewerbliches Abwasser** muss die erstmalige Prüfung der Abwasserleitungen bis 31.12.2015 bzw. bis 31.12.2020 erfolgen.

**Prüffristen für erstmalige und wiederkehrende Prüfungen**

Späteste Prüffrist nach SüwVO Abw	Häusliches Abwasser			Gewerbliches / industrielles Abwasser		
	Anlagenart	Erstprüfungsfrist	Wiederholungsprüfung	Anlagenart	Erstprüfungsfrist	Wiederholungsprüfung
<b>Neuanlagen</b> nach Neubau oder wesentl. Änderung	häusliches Abwasser	unverzüglich	entfällt	gewerbliches + industrielles Abwasser	unverzüglich	nach a.a.R.d.T.
<b>**Bestehende Anlagen innerhalb der Wasserschutzzone ***</b>	<b>im Verdachtsfall</b>	<b>unverzüglich</b>		<b>im Verdachtsfall</b>	<b>unverzüglich</b>	
	<b>errichtet vor 1965</b>	<b>bis 31.12.2015</b>	entfällt	<b>errichtet vor 1990</b>	<b>bis 31.12.2015</b>	nach a.a.R.d.T.
	vor 1965, jedoch bereits geprüft zw. 1996 u. 2013	nicht erneut notwendig	entfällt	bereits geprüft zw. 1996 u. 2013	nicht erneut notwendig	nach a.a.R.d.T.
	<b>errichtet nach 1965</b>	<b>entfällt</b>	<b>entfällt</b>	<b>errichtet nach 1990</b>	<b>bis 31.12.2020</b>	nach a.a.R.d.T.
	nach 1965 jedoch bereits geprüft zw. 1966 u. 2013	nicht erneut notwendig	entfällt			
<b>**Bestehende Anlagen außerhalb der Wasserschutzzone</b>	bereits geprüft zw. 1996 u. 2013	nicht erneut notwendig		* mit Anforderungen der Abwasserverordnung	bis 31.12.2020	nach a.a.R.d.T.
	noch nicht geprüft	keine landesweite Frist		* ohne Anforderungen der Abwasserverordnung	keine landesweite Frist	

\* nach den Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserberordnung des Bundes

\*\* ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. nur RW-führende Leitungen im Mischsystem

\*\*\* Wasserschutzgebiet nach Rechtsverordnung - bei Neufestsetzungen sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren zu fordern.

Ob sich Ihr Grundstück innerhalb einer Wasserschutzzone befindet, können Sie unter **www.sankt-augustin.de**, **Stichwort: Zustands- und Funktionsprüfung** nachschauen oder im Fachbereich Tiefbau erfragen. Hier finden Sie auch eine Übersichtskarte über die Wasserschutzzonen sowie eine Liste, in der aufgeteilt nach Straßen und Hausnummern erkennbar ist, welche Grundstücke innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.

### Was muss geprüft werden?

Überprüft werden müssen **sämtliche** erdverlegten Abwasserrohre auf einem Grundstück bis an die Grenze zur öffentlichen Straße, die zum Ableiten von Schmutz- oder Mischwasser dienen (auch unzugängliche Leitungen, z.B. unterhalb der Kellerbodenplatte). Zu prüfen sind auch Zuleitungen zu häuslichen Kleinkläranlagen. Leitungen in denen ausschließlich Niederschlagswasser fließt unterliegen nicht dieser Prüfpflicht.

### Wie muss geprüft werden?

Ob Ihre Abwasserleitungen sanierungsbedürftig sind, kann nur durch eine Überprüfung von einem Fachmann festgestellt werden. Der Gesetzgeber stellt konkrete Anforderungen an die Sach- und Fachkunde der Fachfirmen, die eine Prüfung durchführen dürfen. Es wird vor Haustürgeschäften (Kanalhaie) gewarnt! Holen Sie sich Vergleichsangebote ein. Eine seriöse Firma wird sich die Örtlichkeit und die technischen Randbedingungen ansehen und Sie sachlich beraten.

Als Prüfmethode wurde jetzt auch die optische Inspektion vom Gesetzgeber anerkannt. Die Kosten für diese Untersuchung liegen bei ca. 300 bis 800 €. Sie erhalten dann nach der Prüfung eine Bescheinigung und einen Bestandslageplan. Diesen legen Sie dem Fachbereich Tiefbau bitte vor.

Eine Liste der vom Land zugelassenen Sachkundigen für Zustands- und Funktionsprüfungen finden Sie unter: [www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/](http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/)

### Leitung undicht, was nun?

Sollte die Prüfung ergeben, dass Ihre Abwasserleitung nicht dicht ist, besteht **die Verpflichtung** zur Sanierung. Die Sanierungsfrist wird von den städtischen Technikern nach einem von der Landesregierung erarbeiteten Bildreferenzkatalog in Abhängigkeit der Art der Schäden eingestuft. Dabei wird unterschieden zwischen einer kurzfristigen Sanierung und einer Sanierung innerhalb von 10 Jahren. Bei Bagatellschäden entfällt eine Sanierungspflicht.

Ein geeigneter Sanierungsvorschlag sollte von einem Fachbetrieb erarbeitet werden. Für die Sanierung stehen verschiedene Möglichkeiten wie z.B. die komplette Erneuerung der Kanäle in offener Bauweise oder die unterirdische Sanierung in geschlossener Bauweise zur Verfügung. Lassen Sie sich über die technischen Möglichkeiten von den Mitarbeitern des Fachbereichs Tiefbau kostenlos beraten und holen Sie sich für die Sanierungsarbeiten mehrere Angebote ein. Die Kosten variieren stark je nach der individuellen Situation des Grundstücks, sowie nach Anzahl und Art der Schäden. Durchschnittlich entstehen pro Meter sanierter Leitungslänge Kosten zwischen ca. 150 und 300 €; für ein Grundstück in der Ortslage werden durchschnittlich ca. 2.500 bis 8.000 € angesetzt. Aus Kostengründen bietet sich auch eine Kooperation mit Ihren Nachbarn an.

### Wer kann Sie beraten?

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Beratungstermin bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau:

Gitta Schwamborn, Tel.:02241/243-500, (Straßenname von A –I),  
E-Mail: [Gitta.Schwamborn@sankt-augustin.de](mailto:Gitta.Schwamborn@sankt-augustin.de)

Michael Flory, Tel.: 02241/243-245, (Straßenname von J – Z)  
E-Mail: [Michael.Flory@sankt-augustin.de](mailto:Michael.Flory@sankt-augustin.de)

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt: **www.sankt-augustin.de**